

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



02.10.2012

Daueremission 1,625% Erste Group KMU Anleihe 2012-2017

(Serie 284)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.06.2012 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | 1,625% Erste Group KMU Anleihe 2012-2017 |
| 2. | Seriennummer: | 284 |
| 3. | Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. | Währung: | Euro ("EUR") |

- | | | |
|----|---|--|
| 5. | Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| 6. | Ausgabekurs: | Anfänglich 100,40% des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt. |
| 7. | Ausgabeaufschlag: | Nicht anwendbar |
| 8. | Festgelegte Stückelung(en) / Nennbeträge: | EUR 3.800,- |
| 9. | (i) Begebungstag: | 31.10.2012 |
| | (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | | |
|-----|--------------------------------|--|
| 10. | Fixe Verzinsung: | Anwendbar |
| | (i) Zinssatz (Zinssätze): | 1,625% per annum |
| | (ii) Verzinsung: | jährlich |
| | (iii) Fixer Verzinsungsbeginn: | Begebungstag |
| | (iv) Fixzinszahlungstag: | 28.04. eines jeden Jahres, angepasst in Übereinstimmung mit der Following Business Day Convention, der erste Fixzinszahlungstag ist der 28.04.2013 (kurze erste Fixzinsperiode). |
| | | Die Zinsperiode wird nicht angepasst. |
| 11. | Variable Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 12. | Zinstagequotient: | 30/360 |
| 13. | Nullkupon-Schuldverschreibung: | Nicht anwendbar |

RÜCKZAHLUNG

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 14. | Fälligkeitstag: | 28.04.2017 |
| 15. | Rückzahlungsbetrag: | Nennbetrag |
| 16. | Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): | Nicht anwendbar |
| 17. | Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): | Nicht anwendbar |
| 18. | Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)): | TARGET |
| 19. | Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: | Nicht anwendbar |

SONSTIGE ANGABEN

- | | | |
|-----|---|--|
| 20. | Börsennotierung: | Wiener Börse |
| 21. | Zulassung zum Handel: | Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG (www.wienerboerse.at) soll gestellt werden. |
| 22. | Geschätzte Gesamtkosten: | ca. EUR 1.000,- |
| 23. | (i) Emissionsrendite: | 1,533% per annum

Die Emissionsrendite wird am Tag der Begebung auf der Basis des Ausgabepreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft. |
| | (ii) Berechnungsmethode Emissionsrendite: | der Interne-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return) |
| 24. | Clearingsystem: | OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB |
| 25. | (i) ISIN: | AT000B007471 |
| | (ii) Common Code: | Nicht anwendbar |
| 26. | Deutsche Wertpapierkennnummer: | Nicht anwendbar |
| 27. | Website für Veröffentlichungen: | www.erstegroup.com |

ANGABEN ZUM ANGEBOT

- | | | |
|-----|---|---|
| 28. | Zeitraum bzw. Beginn der Zeichnung: | Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 04.10.2012. |
| 29. | Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: | Nicht anwendbar |
| 30. | Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: | Nicht anwendbar |
| 31. | Koordinatoren und/oder Platzierer: | Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, österreichische Sparkassen, diverse österreichische Banken und Finanzdienstleister |
| 32. | Übernahme der Schuldverschreibungen: | Nicht anwendbar |
| 33. | Intermediäre im Sekundärhandel: | Nicht anwendbar |
| 34. | Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: | Nicht anwendbar |

WEITERE ANGABEN

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 35. | Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von | Nicht anwendbar |
|-----|---|-----------------|

Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen,
etc

Notifizierung

Die Emittentin hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich ersucht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission 1,625% Erste Group KMU Anleihe 2012-2017

Serie 284

AT000B007471

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000,- in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **31.10.2012** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100,40%** des Nennbetrages. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6(1) vorangehenden Tages.

§ 5 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 1,625% per annum ab dem 31.10.2012 (einschließlich) (der "**Fixe Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich am 28.04. eines jeden Jahres (jeweils ein "**Fixzinszahlungstag**") zahlbar. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am 28.04.2013 (der "**erste Fixzinszahlungstag**") (kurze erste Fixzinsperiode).
- (3) Als "**Fixzinsperiode**" gilt jeweils der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich).
- (4) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

§ 6 Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **28.04.2017** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) Der "**Rückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System (wie nachstehend definiert) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

§ 8

Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9

Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10

Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12

Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website **<http://www.erstegroup.com>** zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.